

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Musikschule des Landkreises Alzey-Worms vom 02.07.2013

Der Kreistag des Landkreises Alzey-Worms hat aufgrund des § 17 Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen.

I.

§ 4 Abs. 2 der Satzung vom 02.07.2013 wird wie folgt geändert:

Hauptsitz der Musikschule ist das Kulturzentrum im Theodor-Heuss-Ring 2 in Alzey.

a) Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht bei gleichzeitiger räumlicher Anwesenheit von Lehrkraft und Schüler und Schülerinnen in den vereinbarten Räumlichkeiten in den Gemeinden des Landkreises statt.

b) Kann der Unterricht aus Gründen der Höheren Gewalt, d.h. eines von außen kommenden, unvorhersehbaren und unbeherrschbaren außergewöhnlichen Ereignisses, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet bzw. abgewendet werden kann (z.B. durch Blitzschlag oder Brand), oder infolge behördlicher oder gesetzlicher Anordnung bzw. Regelung (z.B. wegen einer Pandemie) nicht im Präsenzunterricht erbracht werden, ist die Musikschule berechtigt, den Unterricht nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung zu den vereinbarten Unterrichtszeiten online per Live-Videoübertragung zu erbringen.

Falls die digitale Unterrichtserteilung aufgrund fehlender technischer Voraussetzungen von dem/der Schüler/Schülerin nicht umgesetzt werden kann, besteht die Möglichkeit der anteiligen Erstattung nach § 7 Abs. 2 bis 3 der Gebührensatzung.

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Alzey, den 14.12.2020

Heiko Sippel
Landrat